

GR_GERICHTE PKG 2001 5

GR Gerichte, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_5

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 25

PKG 2001 48 könnte man argumentieren, dass es wohl objektiv sein mag, dass der hälftige Miteigentumsanteil an einer Stockwerkeinheit für einen Dritten von erheblich minderem Wert ist; für die ihn paulianisch anfechtbar erwerbende Ehefrau, die schon den anderen Teil besass, war beziehungsweise ist er hingegen wertvoll. Das Argument, für einen Dritten sei der hälftige Miteigentumsanteil an einer Stockwerkeinheit stets wertlos, ist lediglich pseudoobjektiv; ausserdem ist es in tatsächlicher Hinsicht ein Zustand, den der Schuldner und die Beklagte selbst geschaffen haben. Es wäre stossend, wenn durch bloss vorgängige Begründung von Miteigentum zwischen dem Schuldner und dem Anfechtungsbeklagten jegliche Anfechtung verhindert werden könnte. Angesichts des von der Beklagten und vom Schuldner übereinstimmend geäusserten und öffentlich beurkundeten Kaufpreises von Fr. 401 500.– liegt im Übrigen in ihrer heutigen Argumentation, der Wert liege weit tiefer, ein unbeachtliches venire contra factum proprium. Man darf nicht sagen, es sei auf Grund der Natur des Miteigentums nach objektiven Liquidationswerten keine Schädigung eingetreten oder der übertragene Gegenstand sei zwangsvollstreckungsrechtlich wertlos. Selbst eine Expertenschätzung bliebe Spekulation; auch der Sachverständige kann die Antinomie objektiver Wert – subjektiver Wert nicht aus der Welt schaffen beziehungsweise das Verwertungsergebnis mit hinreichender Zuverlässigkeit voraussagen. Mit derartigen Überlegungen gerät man in eine Situation, welche die Deliktspauliana zum toten Buchstaben macht. Nicht umsonst sah das frühere Recht in Art. 289 SchKG vor, dass der Richter bei der Pauliana unter Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen urteile. Motiv dürfte die naturgemäss besonders schwierige Beweislage des Klägers gewesen sein. Diese Vorschrift wurde bloss aus dem Gesetz gekippt, weil sie heute als selbstverständlich erscheint. Sie gilt noch und verdient angesichts der unverändert schwierigen Lage des Klägers das Augenmerk des Richters. bb) Der hälftige Miteigentumsanteil wurde von F. am 3. September 1993 für Fr. 396 000.– erworben. Die angefochtene Abtretung fand am

E. 30

Mai 1996 statt. Es liegt eine amtliche Verkehrswertschätzung vom 22. Juni 1994 vor, wonach der halbe Verkehrswert der ganzen Liegenschaft Fr. 401 500.– beträgt. Darauf ist abzustellen, wenn die Beklagte und der Schuldner der Sache im öffentlich beurkundeten Kaufvertrag unter Bezugnahme auf die genannte Verkehrswertschätzung genau diesen Wert zugemessen haben. Am 11. Mai 2000 hat die Beklagte die ganze Stockwerkeinheit für Fr. 710 000.– verkauft. Selbst wenn man für den relevanten Zeitpunkt vom 30. Mai 1996 diesen weit tieferen Wert als den objektiven Wert unterstellen wollte, wäre von einem hälftigen Wert von Fr. 355 000.– auszugehen, und es läge angesichts der

Gegenleistung der Käuferin (vgl. nachstehende Erwägung Ziff. 4.c.cc) stets noch eine Gläubigerbenachteiligung vor.

2 PKG 2001 5 49 cc) Wenn der Schuldner sich eines Aktivums begibt, ohne ein anderes gleichwertiges zu erhalten, kann dennoch eine paulianisch unbedenkliche Handlung vorliegen, wenn sich dadurch gleichzeitig die Passiven des Schuldners verringern. Wesentlich ist dabei, dass diese Verringerung in gleichem Masse erfolgen muss (Diem, a. a. O., S. 95 unten). Insoweit die Vorinstanz diesbezüglich feststellt hat und die Beklagte auch in der Berufung darauf beharrt, die Kläger hätten nicht einmal behauptet, die Abtretung der hälftigen Stockwerkeinheit habe zu einer Gläubigerschädigung geführt, liegt ein überspitzter Formalismus vor. Wenn die Kläger behauptet haben, der Wert des paulianisch übertragenen Gegenstandes betrage Fr. 401 500.– und im Übrigen mit Nichtwissen bestreiten, dass dem Schuldner noch weitere Gegenleistungen als die von der Beklagten dargelegten Schuldübernahmen von Fr. 305 000.– beziehungsweise die von den Klägern anerkannten Fr. 345 000.– erbracht wurden, so haben die Kläger damit offenkundig eine Gläubigerschädigung behauptet. Damit wird im Sinne eines impliziten Sachvorbringens – unausgesprochen zwar, jedoch nicht minder offenkundig – behauptet, die Beklagte habe keine genügende Gegenleistung erbracht beziehungsweise der Schuldner habe ohne zureichenden Rechtsgrund auf eine Gegenleistung im Umfang von Fr. 56 500.– zu ihrem Nachteil verzichtet. Damit haben die Kläger in Bezug auf das Element der Gläubigerschädigung alles Notwendige genügend substantiiert dargelegt. Die Beklagte ihrerseits hat nun den ihr obliegenden Gegenbeweis, dass sie eine gleichwertige Leistung (Kaufpreis) erbracht hat und damit keine Schädigung der Gläubiger eingetreten ist, nicht mit Erfolg angetreten. Aus welchen Gründen die Kläger von einer Gegenleistung der Beklagten für den Wohnungskauf von Fr. 345 000.– ausgehen und eine solche anerkennen, ist nicht nachvollziehbar, spielt aber keine Rolle. Ein Exekutionsschaden ist in jedem Falle entstanden. Es steht fest, dass die gesamte Stockwerkeinheit im Zeitpunkt ihrer Übertragung einen Wert von Fr. 803 000.–, der hälftige Anteil von Fr. mithin einen solchen von Fr. 401 500.– hatte. Diesen Wert haben die Parteien des Kaufvertrages ihrem Geschäft übereinstimmend zu Grunde gelegt. Beim eingelegten Kaufvertrag handelt es sich um einen öffentlich beurkundeten Vertrag, der für die darin festgehaltenen Tatsachen vollen Beweis erbringt, solange nicht ihre Unrichtigkeit nachgewiesen ist (Art. 9 Abs. 1 ZGB). Die für ihre Gegenbehauptung der gleichwertigen Gegenleistung beweispflichtige Beklagte hat sich damit begnügt, die Seite 4 des öffentlich beurkundeten Kaufvertrages einzulegen. Falls sie damit beabsichtigt hat, die ohnehin schwierige Beweislast der Anfechtungskläger noch zu strapazieren, fällt dieses Vorgehen auf sie zurück. Ihr in diesem Zusammenhang erhobener Einwand, die Kläger hätten nicht den (ganzen) Kaufvertrag zur Edition verlangt, ist nicht haltbar, angesichts der Tatsache, dass die Beklagte Teile des Vertrages selbst eingelegt hat. Im Übr-

25 PKG 2001 50 gen sind es nicht die Kläger, die nach Entlastungsbeweisen für die Beklagte zu forschen haben und schon gar nicht gegen deren Widerstand. Nach der Aktenlage soll der Kaufpreis von Fr. 401 500.– durch Übernahme der hälftigen Kapitalgrundpfandverschreibungen im I. und II. Rang der X.-Bank von Fr. 280 000.– und Fr. 25 000.– beglichen worden sein. Weitere Gegenleistungen der Beklagten gehen aus den von ihr eingelegten Beweismitteln nicht hervor. Dies ist somit das feststehende Beweisergebnis. Der beklagte Hinweis, die Grundpfandrechte hätten im Abtretungszeitpunkt Fr. 790 000.– betragen, ist irrelevant. Massgebend ist die tatsächliche

Ausschöpfung der Grundpfänder durch Kredite (unter mildernder Berücksichtigung allfällig geleisteter Amortisationen) und rückständige Zinsen. Der restliche Wert des Aktivums ist als unverpfändet zu betrachten (Diem, a. a. O., S. 90). Will man nun zu Gunsten der Beklagten davon ausgehen, die Belastungsgrenzen seien im Zeitpunkt der Übertragung voll ausgeschöpft gewesen und es seien keine Amortisationen geleistet worden, so bleibt die Feststellung, dass die Beklagte einen Wohnungsanteil im Wert von Fr. 401 500.– für eine Gegenleistung von Fr. 305 000.– erworben hat. Durch das Rechtsgeschäft wurde die Konkursmasse von F. demzufolge im Umfang von Fr. 96 500.– geschädigt. Will man mit den Klägern zusätzlich zu Gunsten der Beklagten und entgegen dem vorstehenden Beweisergebnis davon ausgehen, der weitere grundpfändlich gesicherte Kredit der C. AG von nominal Fr. 80 000.– sei voll ausgeschöpft gewesen - was angesichts der Tatsache, dass die effektive Belastung im Mai 2000 bloss Fr. 51 547.30 betrug (Kaufvertrag zwischen der Beklagten und den Eheleuten W.), kaum zutreffen dürfte - und die auf den Miteigentumsanteil von F. entfallende Hälfte der Schuld sei von der Beklagten ebenfalls übernommen worden, so bliebe noch ein Gläubigerschaden von Fr. 56 500.–. Selbst wenn man auf die unbewiesenen Behauptungen der Beklagten abstellen wollte, die gesamten tatsächlichen Grundpfandschulden hätten im Zeitpunkt des Verkaufs der Gesamtheit aller Grundpfänder von Fr. 790 000.– entsprochen, und sie habe die auf den Miteigentumsanteil des Ehemannes entfallende Hälfte übernommen, resultierte auch diesfalls noch ein Gläubigerschaden von Fr. 6500.–. Unbewiesen wäre dazumal allerdings, dass die Schuldübernahme befreiend für den aufs Ganze obligatorisch und solidarisch weiter haftenden Ehemann erfolgt ist. Insoweit die Ehefrau Schulden nicht befreiend übernommen hat, F. also persönlich gegenüber der B. und der C. noch in der Schuldpflicht steht, kann wohl nicht von einer Gegenleistung durch Schuldentilgung gesprochen werden. Es ist bloss ein Schuldbeitritt. Das obligationenrechtliche Risiko des Schuldners ist immer noch vorhanden, und zwar nicht je auf die Hälfte der beiden Grundpfandverschreibungen, sondern bei beiden aufs Ganze, denn F. ist Solidarschuldner. Für dieses Risiko hätte die Käuferin den Verkäufer üblicherweise ent-

2 PKG 2001 5 51 schädigen müssen. Dass eine solche Entschädigung nicht geleistet wurde, stellte wiederum eine Beeinträchtigung der Gläubigerrechte dar. Selbst wenn man die unbewiesene Tatsache, die beklagte Ehefrau habe sämtliche Schulden befreiend übernommen, als gegeben annähme, bliebe wie gesehen immer noch eine Verschlechterung der Gläubigerdeckung. Ferner ist festzustellen, dass selbst ein Abstellen auf den Liegenschaftswert von Fr. 710 000.–, welcher dem von der Beklagten mit den Eheleuten W. am 11. Mai 2000 abgeschlossenen Kaufvertrag zu Grunde liegt, der Beklagten nicht helfen würde. Die von ihr im Jahre 1996 erbrachte Gegenleistung von Fr. 305 000.– stellt auch im Vergleich mit diesem weit tieferen Verkehrswert keine gleichwertige Gegenleistung dar. In Bezug auf die Frage der effektiven Gläubigerschädigung ergibt sich auch mit der Bilanzmethode von Diem (a. a. O., S. 91 ff.) nichts anderes. Von der nicht ernsthaft bestrittenen Tatsache ausgehend, dass der Schuldner am 30. Mai 1996 in unbekannter Höhe überschuldet war (mehr Passiven als Aktiven), ergibt sich unter allen tatsächlichen Annahmen ein Rückgang des Deckungsgrades für die ungesicherten Gläubiger. Schliesslich verdient Erwähnung, dass nach der Rechtsprechung die zur Tilgung einer Schuld erfolgte Hingabe von Geld oder anderen Vermögenswerten, die hernach ein mit Verlust betriebener oder in Konkurs gefallener Schuldner trotz seiner bereits angespannten finanziellen Lage vorgenommen hat, regelmässig als eine anfechtbare Schädigung der übrigen Gläubiger qualifiziert wird (BGE 99 III 27 E. 4; BJM 1985 S. 203). Der Mit-

eigentumsanteil war der einzig grössere Vermögenswert von F. und die Übertragung auf seine Ehefrau unter Schuldbefreiung gegenüber Grund- pfandgläubigern ist wirtschaftlich eine reine Schuldentilgung. Den Gläubigern wurde ein Vermögenswert entzogen, ohne dass auf der anderen Seite sich die Aktiven des Verkäufers gemehrt hätten. Lediglich dessen Passiven sind geringer geworden, wodurch sich nichts zu Gunsten der übrigen Gläubiger, das heisst abgesehen von den Grundpfandgläubigern, ergeben hat (BJM 1985 S. 203). Die Schädigung kann auch eine indirekte sein, indem der Schuldner eine an sich gleichwertige Gegenleistung zur Befriedigung eines einzelnen (anderen) Gläubigers verwendet. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das angefochtene Rechtsgeschäft unter allen denkbaren Aspekten zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Vollstreckungsrechte der Konkursmasse von F. und – zufolge der Abtretung nach Art. 260 SchKG – auch der vorliegend klagenden Gläubiger G. geführt hat. d) Der Schuldner muss absichtlich gehandelt haben. Das Vorliegen der Benachteiligungs- beziehungsweise Begünstigungsabsicht ist einerseits nicht leichthin anzunehmen (BGE 101 III 96), andererseits sind daran keine allzu strengen Massstäbe anzulegen. Diese Absicht ist nicht nur dann als ge-

25 PKG 2001 52 geben zu betrachten, wenn die Schädigung geradezu den eigentlichen Zweck des Anfechtungsgeschäfts bildete, sondern bereits dann, wenn dieser Erfolg als die natürliche Konsequenz seiner Rechtshandlung vom Schuldner vorausgesehen werden muss. Fahrlässigkeit genügt nicht, Eventualvorsatz jedoch schon (Zobl, a. a. O., S. 33). Anders als bei der Überschuldungspauliana ist der Umstand der Überschuldung bei der Deliktspauliana kein unerlässliches Tatbestandselement. Bei ihr ist die Gesamtheit der Umstände zu würdigen. Waren sie derart, dass der Schuldner und der Begünstigte den finanziellen Zusammenbruch des Ersteren voraussahen oder doch als drohend betrachten mussten, so ist die Klage aus Art. 288 SchKG auch dann gutzuheissen, wenn vielleicht im kritischen Zeitpunkt die buchmässigen Aktiven des Schuldners dessen buchmässige Passiven noch überstiegen, dagegen eine baldige Umkehr dieser Verhältnisse zu befürchten war oder die Illiquidität der Aktiven auch ohne eine eigentliche Überschuldung eine für die Gläubiger verlustbringende Liquidation herbeizuführen drohte. War der Schuldner zur Zeit der Rechtshandlung zahlungsunfähig oder überschuldet, so bilden diese Umstände zweifellos starke Indizien für eine Benachteiligungsabsicht (BJM 1985 S. 208 f., mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung). Der Schuldner F. ist innert eines Jahres vor dem angefochtenen Hausverkauf in 23 Betreibungen gepfändet und in 7 Betreibungen ist ihm der Konkurs angedroht worden. Seine Vermögenslage am 30. Mai 1996 war mindestens bedrohlich. Es liegt auf der Hand, dass er in Erwartung seines nahenden finanziellen Zusammenbruchs retten wollte, was zu retten war. Diese beliebte sogenannte «Überschreibung» von Vermögenswerten an den Ehegatten dürfte auch ausserhalb des Tatbestandes von Art. 193 ZGB meist mit Erfolg angefochten werden, wenn sie innerhalb der Verdachtsfrist von 5 Jahren erfolgte und die finanzielle Lage angespannt war (Daniel Stähelin in: BLSchK 1997 S. 87). Eine Abtretung an Zahlungsstatt für bestehende Schulden gegenüber der Ehefrau war es nicht; auch ist ein sonstiger halbwegs nachvollziehbarer Anlass für den Hausverkauf, namentlich ein ehegüterrechtlicher nicht ersichtlich und wird auch nicht angedeutet. Dass die Beklagte und der Schuldner für ihr Rechtsgeschäft die scheinbar unverfänglicheren Titel und Begriffe Abtretung/Übernahmewert anstatt Kaufvertrag/Kaufpreis verwendet haben, vermag an seiner Bedenklichkeit nichts zu ändern. e) Die unlautere Absicht des Schuldners muss für jenen, mit welchem er das strittige Rechtsgeschäft abschliesst, erkennbar gewesen sein. Erkennbarkeit ist nach der

Rechtsprechung dann anzunehmen, wenn der Begünstigte bei Anwendung der ihm nach den Umständen zumutbaren Aufmerksamkeit die Benachteiligung der übrigen Gläubiger als natürliche Folge der betreffenden Rechtshandlung hätte voraussehen können. Liegen 2 PKG 2001 5 53 Anzeichen für eine Benachteiligung vor, so hat der Begünstigte den Schuldner zu befragen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen (Urteil 5C.29/2000 des Bundesgerichts vom 19. September 2000 in Sachen B.W., F.B. gegen A. AG, BGE 99 III 89 E. 4b, 89 III 50 ff., 83 III 86 E. 3b). Erkennbar in diesem Sinne ist nicht nur das, was geradezu erkannt werden muss, sondern was bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit, das heisst ohne grobe Fahrlässigkeit erkannt werden kann (Zobl, a. a. O., S. 34) beziehungsweise die schuldhafte Unkenntnis (Diem, a. a. O., S. 145). Dafür, dass die beklagte Ehefrau vom desolaten Vermögenszustand ihres Ehemannes wissen musste, spricht nicht nur die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgeseignete natürliche Vermutung unter Verwandten. Erst recht ist Kenntnis oder Erkennbarkeit zu vermuten, wenn – wie bei Ehegatten – Wohngemeinschaft zwischen Schuldner und Begünstigtem besteht (Hinderling, a. a. O., S. 260). Es ist vorliegend durch ihr Verhalten sattsam erwiesen, dass die Beklagte über die prekäre Finanzlage ihres Ehemannes bestens im Bilde war. Sie hat Geschäftsschulden ihres Ehemannes, worunter auch solche gegenüber den Klägern, aus ihrem eigenen Sack getilgt. Sie hatte als leitende Angestellte eine Position im Betrieb, in Folge derer ihr nichts entging. Ihr Eingeständnis in den Rechtsschriften schliesslich, sie habe geholfen, den Konkurs abzuwenden, lässt diesbezüglich an Klarheit nicht zu wünschen übrig. Sie musste daher bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit zwingend Verdacht hinsichtlich der Schädigungsabsicht durch ihren Ehemann schöpfen. Sie selber muss keine solche Schädigungsabsicht gehabt haben. Der Einwand der Beklagten, die Parteien des Abtretungsvertrages hätten «in weiser Voraussicht, dass ein Gläubiger später das Rechtsgeschäft unter die Lupe nehmen würde, der Abtretung den hälftigen Verkehrswert zu Grunde gelegt», womit bewiesen sei, dass es «für die Berufungsbeklagte erkennbar war, dass ihr Ehemann die Gläubiger eben nicht schädigen wollte», ist abwegig. Um einer Anfechtungsklage zu entgegen, kann es selbstredend nicht genügen, bloss den wahren Wert der übertragenen Sache pro forma zu deklarieren. Massgebend ist die tatsächlich erbrachte Gegenleistung. 5. ... Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sämtliche Voraussetzungen der Absichtsanfechtung gemäss Art. 288 SchKG erfüllt sind. Das angefochtene Urteil ist daher in Gutheissung der Klagen aufzuheben und die Verwertung des hälftigen Miteigentumsanteils im Konkurs von F. zuzulassen. ZF 00 41 Urteil vom 27. Juni 2001

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.